

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den
Anlagen der Stadt Leverkusen

vom 11. Dezember 2008

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

II. Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 2 Tiere

§ 2 a) Führen von Hunden

§ 3 Imbissstuben, Schnellrestaurants

§ 4 Werbung

§ 5 Verunreinigung der Straßen und Anlagen

§ 6 Fahrzeuge

§ 7 Bereitstellen und Abholen von Sammelgut

§ 8 Beseitigungspflicht

III. Lärmschutz

§ 9 Ruhestörende Handlungen

§ 10 Straßenmusikanten und Schauspieler

IV. Sonstige Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 11 Schutz der Anlagen und der Fußgängerbereiche

§ 12 Brandschutz

§ 13 Besondere Regeln zum Schutz des Neuland-Parks

§ 14 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

§ 15 Erhaltung der Verkehrssicherheit; Freihalten von Abflussöffnungen, Versorgungseinrichtungen, Hydranten und Feuerwehrlächen

§ 16 Hausnummern

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Ausnahmen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- § 19 Andere Rechtsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen
vom 11. Dezember 2008**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 756) wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom (Datum) für das Gebiet der Stadt Leverkusen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen vom 11. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 2, § 2a und § 18 werden wie folgt neu gefasst:

**§ 2
Tiere**

1. Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme der Straßenrinne, besonders ausgewiesener Plätze sowie der Reitwege und im Wald außerhalb der Fuß- und Radwege - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen. Verunreinigungen durch Tiere sind von der sie führenden Person unverzüglich zu beseitigen.
2. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt.
4. Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.

§ 2 a **Führen von Hunden**

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW sind Hunde in vielen städtischen Bereichen an der Leine zu führen. Dazu zählen insbesondere Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche, öffentliche Veranstaltungen, Volksfeste, öffentliche Gebäude, auch die der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen. Andere Personen dürfen durch Hunde nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt werden.
2. Das Mitführen von Hunden – mit Ausnahme von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden – ist in den folgenden Bereichen verboten:
 - in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres in den Schutzgebieten am „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer Silbersee“,
 - im Tierpark Reuschenberg,
 - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen.
3. Die Stadt Leverkusen stellt den Hundehaltern und den Hunde führenden Personen sogenannte Hundefreilaufflächen zur Verfügung. Diese sind abschließend in den Lageplänen gemäß Anlagen, welche Bestandteil dieser Verordnung sind, verzeichnet. Neben dem allgemeinen Erholungszweck dienen sie auch dem nicht angeleiteten Auslauf von Hunden. Dazu zählen auch große Hunde gemäß § 11 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG).
4. Gefährliche Hunde gemäß § 3 LHundG und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG dürfen auch in den Hundefreilaufflächen nur unangeleint laufen, wenn eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG erteilt wurde.
5. Auf Hundefreilaufflächen gilt das in § 2 geregelte Verbot der Verunreinigung durch Hundekot uneingeschränkt.

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Führer von Tieren Verunreinigungen in den in § 1 und § 2 Abs. 5 genannten Anlagen und Einrichtungen zulässt bzw. diese nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 seiner Katze ohne Kastration und Kennzeichnung Zugang ins Freie gewährt,

3. entgegen § 2 Abs. 4 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Enten und Schwäne füttert,
4. entgegen § 2a Abs. 1 Hunde nicht ordnungsgemäß mit sich führt, ohne Aufsicht herumlaufen lässt und an den dort genannten Orten unangeleint mit sich führt,
- 4.a) entgegen § 2a Abs.2 in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres in den Schutzgebieten am „Hitdorfer See“, „Stöckenbergsee“ und „Großer Silbersee“, im Tierpark Reuschenberg, sowie auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen mit sich führt,
5. entgegen § 2 Abs. 4 gefährliche Hunde gemäß § 3 LHundG und Hunde bestimmter Rassen gemäß § 10 LHundG in den Hundefreilaufflächen unangeleint laufen lässt, ohne eine Befreiung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG zu besitzen.

Artikel II

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am (Datum) in Kraft.

Anlagen zu § 2 Nr. 3 Satz 2